

# RS UVS Oberösterreich 2001/03/28 VwSen-107520/5/Br/Bk

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.03.2001

## Rechtssatz

Das Anbringen eines Schildes in der Größe von 2 m x 40 cm an einer Liegenschaft wo ein Betrieb sein Lager und Büro etabliert hat, fällt nicht unter das Verbot des § 84 Abs.2 StVO.

Aufhebung und Einstellung.

## Schlagworte

Innenwerbung, Betriebsstätte

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)